

# Anlage zum Kreisamtsblatt Nr. 44 vom 21. Dezember 1962

— Diese Anlage ist Bestandteil des Kreisamtsblattes —

## Kreisverordnung

### zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Hannesreuth, Gemeinde Sigras, benutzten Grundwassers

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Art. 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz — ÜGzWHG — vom 22. 2. 1960 (GVBl. S. 15) erläßt das Landratsamt Amberg folgende, von der Regierung der Oberpfalz gem. Art. 62a Abs. 2 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — LStVG — vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) für vollziehbar erklärte

#### Kreisverordnung:

##### § 1

(1) Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg vom 18. 6. 1962 Nr. III 1 — 973 wurde zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Hannesreuth, Gemeinde Sigras, benutzten Grundwassers ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Sigras und Kürmreuth festgesetzt, das aus dem Fassungsbereich und der Schutzzone besteht.

(2) Der Fassungsbereich stellt ein quadratförmiges Gebiet von 20 m Seitenlänge dar. Er umschließt den im Flurstück 1294 der Gemarkung Sigras gelegenen Tiefbrunnen und umfaßt zusätzlich einen Teil des Flurstücks 1293 der Gemarkung Sigras. Die Grenzen des Fassungsbereichs verlaufen im Westen und Osten von Südsüdwesten nach Nordnordosten, im Norden und Süden von Westnordwesten nach Ostnordosten jeweils in einem Abstand von 10 m vom Tiefbrunnen.

(3) Die Schutzzone stellt ein quadratförmiges Gebiet von 120 m Seitenlänge dar, dessen Grenzen allseits parallel zu den Grenzen des Fassungsbereichs in einem Abstand von allseits 50 m von den Grenzen des Fassungsbereichs verlaufen.

Die Schutzzone umfaßt Teile der Flurstücke 105 und 520 der Gemarkung Kürmreuth sowie Teile der Flurstücke 1292, 1293, 1294, 1295, 1297 und 1300 der Gemarkung Sigras.

(4) Der Schutzgebietsfestsetzung liegt der Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 2. 11. 1955 (Maßstab 1:5000) zugrunde. Der Plan ist Bestandteil der Kreisverordnung.

##### § 2

- (1) Im Fassungsbereich und in der Schutzzone ist verboten:
- a) die Errichtung und Unterhaltung von Dung-, Versitz- und Abortgruben, die Anlage und der Betrieb von Abwasserverrieselungs- und Abwasserberegnungsanlagen sowie die Untergrundversickerung von Fäkalabwässern;
  - b) das Abladen und die Ablagerung von Fäkalien, Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee, Eis sowie von chemischen und anderen verunreinigenden und schädlichen Stoffen;
  - c) die Veränderung der Erdoberfläche, insbesondere die Anlage von Kies- und Sandgruben sowie alle Erdaufschlüsse;
  - d) die landwirtschaftliche Abwasserwertung. Dieses Verbot gilt nicht in der Schutzzone, wenn die Abwässer sofort gleichmäßig verteilt werden;
  - e) die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle oder Abwässer, sofern die Abfallstoffe nicht aus der Schutzzone herausgeleitet werden, oder jede Versickerungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Im Fassungsbereich ist weiter verboten:
- a) das Betreten durch unbefugte, von der Gemeinde Sigras hierzu nicht ausdrücklich ermächtigte Personen;
  - b) das Beweiden und die natürliche Düngung;
  - c) die ackerwirtschaftliche Nutzung;
  - d) die Errichtung jeglicher betriebsfremder Bauwerke und aller sonstigen Anlagen sowie die Lagerung betriebsfremder Gegenstände.

##### § 3

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 WHG mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM (in Worten: Zehntausend Deutsche Mark), wenn sie vorsätzlich begangen werden, und mit Geldbuße bis zu 5 000,— DM (in Worten: Fünftausend Deutsche Mark), wenn sie fahrlässig begangen werden, geahndet.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Amberg, den 30. November 1962

Landratsamt  
Dr. R a ß, Landrat

geschrieben PVOV.21.2.74

II 2

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Sorgfaltspflichten bei der Aufstellung eines Spielgerätes (Drehwippe) auf dem Schulhof einer Volksschule**

Nachstehend wird die RE vom 8. November 1962 Nr. II/6 - 3001 a 323 zur Beachtung und Unterrichtung der Schulleitungen bekanntgemacht.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 28. 6. 1962 Az.: III ZR 37/61 zur Frage der Sorgfaltspflichten bei Aufstellung eines Spielgerätes (Drehwippe) auf dem Schulhof einer Volksschule Stellung genommen. Der Leitsatz lautet wie folgt:

„BGB § 839

Zur Frage der Sorgfaltspflichten bei Aufstellung eines Spielgerätes (Drehwippe) auf dem Schulhof einer Volksschule.

Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß mit ihrer sachgemäßen Benutzung keine Gefahr, zumindest keine erhebliche Gefahr verbunden ist, darüber hinaus aber auch, daß sie zu einer gefahrvollen, bestimmungswidrigen Benutzung nicht geradezu anreizen.

Der Träger der sachlichen Volksschullasten hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß nur Spielgeräte ohne derartige Gefahrenquellen den Schulkindern zur Verfügung gestellt werden.“

Die Sachbedarsträger werden ersucht, vorstehenden Leitsatz zu beachten.

Amberg, den 4. Dezember 1962

Landratsamt  
Dr. Raß, Landrat

II 2 - 3415

**Übungen der Stationierungsstreitkräfte**

Nach Mitteilung der Regierung der Oberpfalz in Regensburg - Bezirksplanungsstelle - finden folgende Übungen der Stationierungsstreitkräfte statt: In der Zeit vom 7. bis 31. Januar 1963

Umgrenzung: In den Gemeinden

Adlholz, Ehenfeld, Freihung, Gebenbach, Gressenwöhr, Großschönbrunn, Hahnbach, Hirschau, Iber, Irlbach, Massenricht, Schlicht, Schnaittenbach, Seugast, Sigl, Sigras, Süß, Thansüß, Vilseck und Weissenberg.

In der Zeit vom 25. Januar 1963 mit 14. Februar 1963

Umgrenzung: Im gesamten Landkreisgebiet.

Schadenersatzansprüche für eventuelle Schäden sind innerhalb von 90 Tagen nach Feststellung des Schadens bei dem Amt für Verteidigungslasten in Nürnberg, Sandstraße, geltend zu machen.

Auf das Handblatt über Manöverschäden (Fassung vom März 1962) und das Ausschreiben vom 23. Dezember 1959 im Kreisamtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 1960 wird verwiesen.

Amberg, den 12. Dezember 1962

Landratsamt  
Dr. Raß, Landrat

II 4

**Unfallverhütung in der Landwirtschaft**

Der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz wurden im Monat November 1962 1573 landwirtschaftliche Arbeitsunfälle, davon 9 tödliche gemeldet.

Hiervon wurden verursacht durch	
landwirtschaftliche Fahrzeuge	341
landwirtschaftliche Maschinen	212
bauliche Anlagen	215
Tierhaltung	212
Handwerkzeuge	114
Splitter, Nägel usw.	76
Fall auf ebenem Boden	128
Stämme (Waldarbeiten)	69
sonstige Betriebseinrichtungen	168
zusammen:	1535
Außerdem lagen noch	38
Kassenmeldungen nach § 1503 der Reichsversicherungsordnung vor,	
somit insgesamt	1573 Fälle.

**Achtung Glatteis!**

Mit dem plötzlichen Einbruch des Winters sind auch die Unfallgefahren durch Glatteis und Schneeglätte wieder aufgetreten.

Ein verantwortungsbewußter Betriebsführer begegnet diesen Gefahren durch rechtzeitiges Streuen aller vereisten und schneeglatten Wirtschaftswege und Treppen in seinem Betrieb. Er stellt auch streufähigen Sand in der Nähe der Haustüre zur Verfügung.

Im Jahre 1961 wurden bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 286 Unfälle durch Sturz infolge Glatteis und Schneeglätte gemeldet. Im Jahre 1962 sind es bis 1. 12. 1962 bereits 326 Fälle.

Also: Rechtzeitig Sand streuen, um Unfälle zu vermeiden.

Amberg, den 11. Dezember 1962

Landratsamt  
Dr. Raß, Landrat

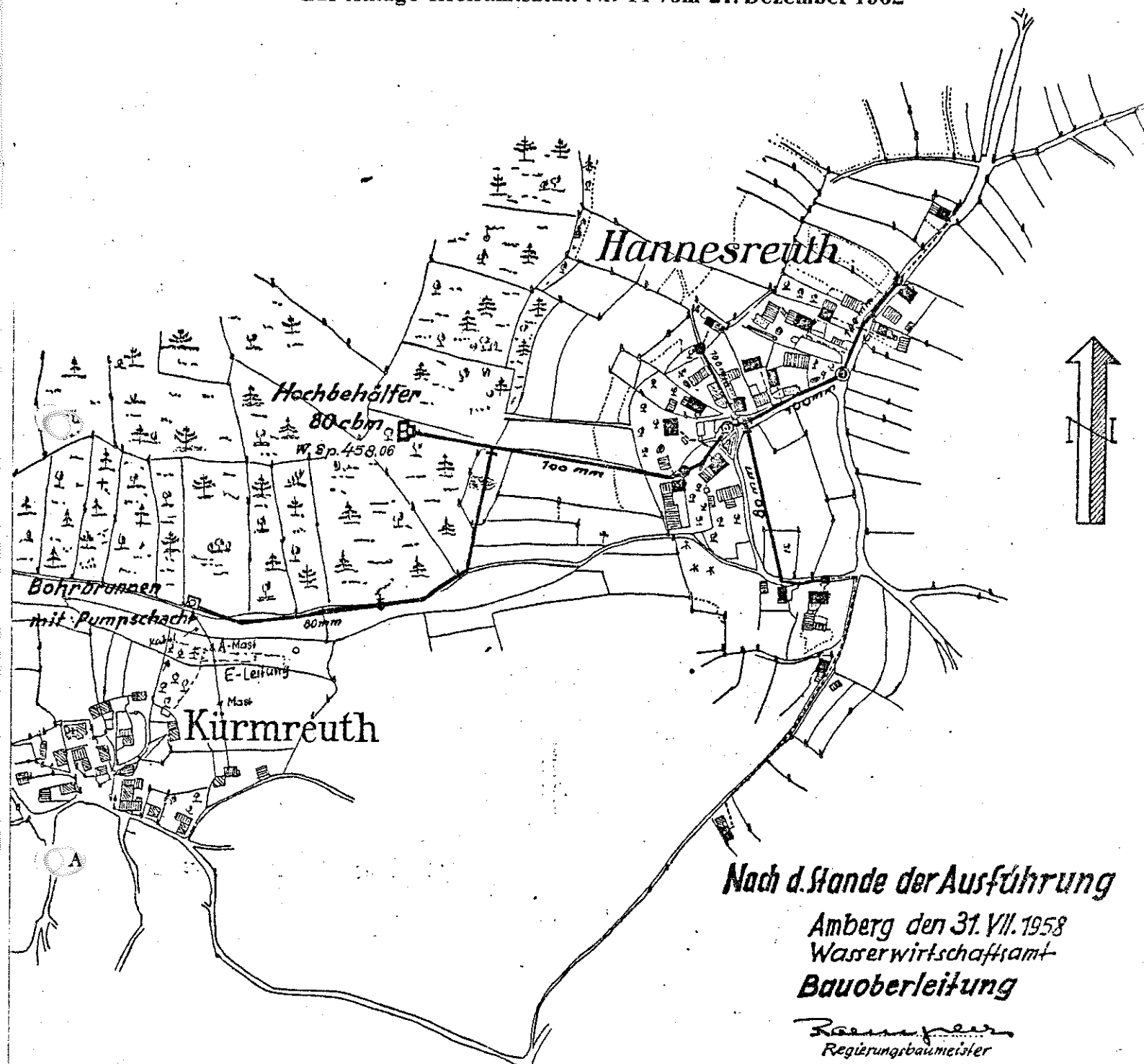
III 1 - 3277

**Kreisverordnung zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Hannesreuth, Gemeinde Sigras, benutzten Grundwassers**

Das Landratsamt Amberg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Art. 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz - ÜGzWHG - vom 22. 2. 1960 (GVBl. S. 15) die in der Anlage zu diesem Amtsblatt abgedruckte, von der Regierung der Oberpfalz gem. Art. 62 a Abs. 2 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG - vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) für vollziehbar erklärte Verordnung.

Amberg, den 30. November 1962

Landratsamt  
Dr. Raß, Landrat



Nach d. Stande der Ausführung

Amberg den 31. VII. 1958

Wasserwirtschaftsamt

Bauoberleitung

*Zampner*  
Regierungsbaumeister

Zeichenerklärung:

- Rohrleitung
- Oberflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Schlammkasten m. aufstg. Entl.
- +— Hausanschlußtg.
- - - Fassungsbereich
- - - engere Schutzzone
- - - mutmaßliche Richtung des Grundwassers

Wasserversorgung Hannesreuth  
Gemeinde Sigras  
Landkreis Amberg

Lageplan - M. 1:5000

Zeichner: *Görgner*

Entwurfsbearbeiter: *Zampner*

Sachbearbeiter: *Zampner*

Amberg, den 2. XI. 1955

Wasserwirtschaftsamt:

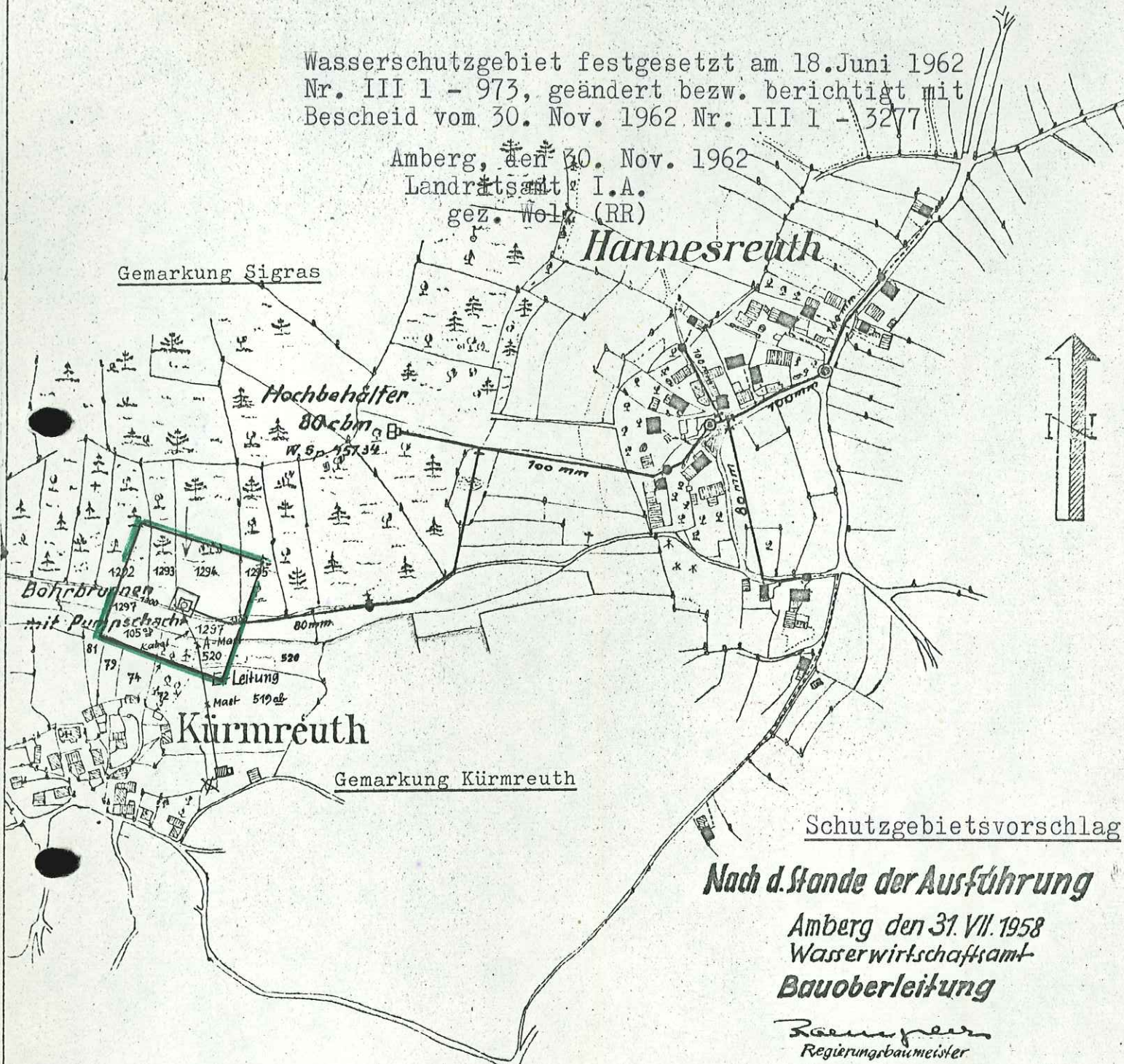
*Zampner*



C5

Wasserschutzgebiet festgesetzt am 18. Juni 1962  
Nr. III 1 - 973, geändert bzw. berichtigt mit  
Bescheid vom 30. Nov. 1962 Nr. III 1 - 3277

Amberg, den 30. Nov. 1962  
Landratsamt I.A.  
gez. Wolf (RR)



Schutzgebietsvorschlag

Nach d. Stande der Ausführung

Amberg den 31. VII. 1958

Wasserwirtschaftsamt

Bauoberleitung

Zaunper  
Regierungsbaumeister

Zeichenerklärung:

- Rohrleitung
- Oberflurhydrant
- Unterflurhydrant
- Schiammkasten m. aufstg. Entl.
- Hausanschlußltg.
- Fassungsbereich
- (engere) Schutzzone
- mit maßliche Richtung d. Grundwassers

Wasserversorgung Hannesreuth  
Gemeinde Sigras  
Landkreis Amberg

Lageplan - M. 1:5000

Zeichner: *Gruber*

Entwurfsbearbeiter: *Zaunper*

Sachbearbeiter: *Zaunper*

Amberg, den 31. VII. 1958

Wasserwirtschaftsamt:

*Zaunper*